

Leitfaden für Schöffinnen bzw. Schöffen

Stand: August 2022

Wien, 2022

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien

Autorinnen: Dr.ⁱⁿ Stephanie Öner, LStAⁱⁿ Mag.^a Carmen Prior

Gesamtumsetzung: XXX

Fotonachweis: XXXX

Druck: XXX

Wien, 2022. Stand: 6. August 2026

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an empfaenger@bka.gv.at.

Impressum.....	2
1 Was sind Schöffinnen bzw. Schöffen?	4
2 Rechte und Pflichten der Schöffinnen und Schöffen	6
2.1 Teilnahme an der Verhandlung	6
2.2 Unparteilichkeit	7
2.3 Bindung an das Gesetz.....	9
2.4 Verschwiegenheit	9
2.5 Ehrenamt-Kostenersatz	10
2.6 Psychologische Unterstützung von Schöffinnen und Schöffen	12
3 Grundzüge des Strafrechts.....	14
3.1 Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit.....	15
3.1.1 Vorsatz und Fahrlässigkeit.....	15
3.1.2 Rechtswidrigkeit – Notwehr.....	16
3.1.3 Schuldhaftes Verhalten	16
3.1.4 Mehrere Täter:innen.....	18
3.1.5 Versuch und Vollendung	19
3.2 Das strafrechtliche Sanktionensystem	20
3.2.1 Freiheitsstrafe	21
3.2.2 Geldstrafe	21
3.2.3 Die Strafe der Konfiskation	22
3.2.4 Vorbeugende Maßnahmen	22
3.2.5 Verfall und erweiterter Verfall	23
3.2.6 Strafart und Strafhöhe	24
3.2.7 Bedingte Strafnachsicht	26
3.2.8 Strafzumessungsgründe	27
3.2.9 Diversion.....	27
4 Ablauf eines Schöffverfahrens	28
4.1 Beginn der Hauptverhandlung.....	28
4.2 Weiterer Verlauf	29
4.3 Beweisverfahren	31
4.4 Beratung und Abstimmung.....	31
4.5 Schluss der Verhandlung	33

1 Was sind Schöffinnen bzw. Schöffen?

Neben Gesetzgebung und Verwaltung kennt unsere Verfassung als traditionell „dritte“ Staatsaufgabe die Gerichtsbarkeit. In ihrem Rahmen soll über zivilrechtliche Ansprüche (z.B. Anspruch auf Kaufpreis, auf Mietzins oder auf Schadenersatz) oder über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage entschieden werden. Sie ist gekennzeichnet durch die Unabhängigkeit der Personen, die sie ausüben (Richter:in), und unterscheidet sich dadurch grundlegend von der Verwaltung, die von „abhängigen“, d.h. an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebundenen, Verwaltungsbeamtinnen bzw. Verwaltungsbeamten besorgt wird.

Richter:in ist grundsätzlich eine Person, die juristisch ausgebildet ist und vom Bundespräsidenten bzw. von der Bundespräsidentin oder von der:dem Justizminister:in zur:zum Richter:in ernannt wurde. Unsere Verfassung sagt aber, dass auch „das **Volk an der Rechtsprechung mitzuwirken** hat“. Dementsprechend wirken an der Rechtsprechung in Strafsachen in vielen Fällen **Laienrichter:innen**, also Personen, die keine Berufsrichter:innen sind und in der Regel auch keine juristische Ausbildung haben, mit. Unserer Verfassung kommt es gerade darauf an, dass in wichtigen Strafsachen Personen, die einen anderen Beruf als das Richteramt haben, ihre allgemeine Lebenserfahrung einbringen und (mit)entscheidungsbezugt sind. Sie sollen durch ihr natürliches Rechtsempfinden juristischer Routine entgegenwirken und auf diese Weise sicherstellen, dass dort, wo Urteile der Strafgerichte in besonders einschneidender Weise in das Leben der Menschen eingreifen, dem Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung Rechnung getragen wird.

Auf der anderen Seite soll durch die Laienbeteiligung das Verständnis weiter Kreise der Staatsbürger:innen für die Probleme der Justiz im Allgemeinen sowie für das Strafrecht und den Strafprozess im Besonderen gefördert werden. Das Vertrauen der Bevölkerung in staatliche Einrichtungen, das durch die Beteiligung an Gerichtsentscheidungen gefördert wird, ist ein Grundelement der Demokratie. Ein weiteres Argument, das für den Einsatz von Schöffinnen bzw. Schöffen sowie von Geschworenen vorgebracht wird, ist ihre unbestreitbare Unabhängigkeit von Karriere oder weiterem beruflichen Fortkommen in der Justiz.

Man unterscheidet bei den Laienrichter:innen zwischen Schöffinnen bzw. Schöffen und Geschworenen.

Geschworene entscheiden bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die in der Strafprozessordnung aufgezählt werden, sowie bei allen „politischen“ Verbrechen und Vergehen alleine über die Schuld der Angeklagten; im Strafverfahren wegen anderer strafbarer Handlungen nehmen **Schöffinnen bzw. Schöffen** an der Rechtsprechung teil, wenn die zu verhängende Strafe ein vom Gesetz zu bestimmendes Maß überschreitet.

Zur Gerichtsbarkeit in Strafsachen sind in erster Instanz, je nach der Art und der Schwere des angeklagten Delikts, entweder Bezirksgerichte oder Landesgerichte zur Entscheidung berufen. Während das Verfahren bei den Bezirksgerichten immer von Einzelrichter:innen geführt wird, üben die Landesgerichte ihre Tätigkeit als Einzelrichter:in, als Schöffengericht oder als Geschworenengericht aus. Schöffengerichte sind mit einem oder zwei Berufsrichter:innen und zwei Schöffinnen bzw. Schöffen besetzt. Geschworenengerichte setzen sich stets aus drei Berufsrichter:innen, von denen eine:r den Vorsitz führt („**Schwurgerichtshof**“), und aus acht Geschworenen („**Geschworenenbank**“) zusammen.

2 Rechte und Pflichten der Schöffinnen und Schöffen

2.1 Teilnahme an der Verhandlung

Wer zur Schöffin bzw. zum Schöffen berufen wird, muss an den festgesetzten Verhandlungstagen pünktlich bei Gericht erscheinen und die ihr bzw. ihm von der Verfassung zugedachte richterliche Funktion wahrnehmen: Die Mitwirkung an der Rechtsprechung in Strafsachen ist grundsätzlich Pflicht jedes Staatsbürgers bzw. jeder Staatsbürgerin, man kann sich ihr nicht einfach grundlos entziehen.

Es gibt aber Ausnahmen. Auf ihr Ansuchen sind zu befreien:

- Personen, die während der Geltungsdauer der vorangegangenen Jahreslisten ihrer Berufung als Schöffinnen bzw. Schöffen nachgekommen sind – auch wenn sie (z.B. als Ersatzschöffinnen bzw. Ersatzschöffen) tatsächlich nicht eingesetzt wurden;
- Personen, bei denen die Erfüllung ihrer Pflicht als Schöffinnen bzw. Schöffen
 - mit einer unverhältnismäßigen persönlichen oder wirtschaftlichen Belastung für sie selbst oder Dritte oder
 - mit einer schwerwiegenden und nicht anders abwendbaren Gefährdung öffentlicher Interessen verbunden wäre.

Diese Befreiungsgründe sind zunächst dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landesgerichtes mitzuteilen, von dem Sie geladen wurden, nach Bildung der Dienstlisten an die:den Vorsitzende:n des erkennenden Gerichts, also die:den Richter:in, deren:dessen Namen Sie auf der Ladung finden.

Bitte bedenken Sie, dass das Funktionieren der Rechtsprechung von der Mitarbeit der Bevölkerung und damit auch von Ihrem Einsatz abhängig ist. Eine gänzliche Befreiung kann daher nur in Ausnahmefällen gewährt werden, z.B. bei Personen, die unmündige Kinder zu betreuen haben, ohne auf ausreichende Unterstützung Dritter zurückgreifen zu können, oder deren auch kurzfristige Abwesenheit vom Arbeitsplatz einen schweren Nachteil für ihren oder den Betrieb ihres Arbeitgebers bzw. ihrer Arbeitgeberin bedeuten würde.

Wenn Sie an einem bestimmten Termin verhindert sind, z.B. wegen Krankheit oder wegen einer gebuchten Urlaubsreise, so geben Sie das bitte sobald wie möglich der:dem zuständigen Richter:in, deren:dessen Namen Sie auf der Ladung finden, bekannt. Sie werden dann in aller Regel von der:dem vorsitzenden Richter:in zu einer anderen Verhandlung eingeteilt werden.

Wenn Sie einen Befreiungsgrund geltend machen wollen oder auf Sie einer der oben angeführten Gründe, der Ihrer Berufung als Schöffin bzw. Schöffe entgegensteht, zutrifft, wenden Sie sich bitte so rasch wie möglich mit einem formlosen schriftlichen Antrag an jene Behörde, die Sie verständigt oder geladen hat. Es erleichtert das Verfahren wesentlich und verhindert Rückfragen, wenn Sie den Grund Ihres Antrags (z.B. mit einer Fotokopie des Bestellungsdekretes oder einer Bestätigung der Firmenleitung dafür, dass Sie unabkömmlich sind) bescheinigen. Tritt ein Verhinderungsgrund plötzlich und kurz vor der Verhandlung ein, wenden Sie sich am besten telefonisch an die:den Richter:in oder ihre:seine Geschäftsabteilung.

Wer, ohne enthoben worden zu sein, einer Verhandlung fernbleibt oder einer seiner Verpflichtungen als Schöffin bzw. Schöffe nicht nachkommt, muss mit einer **Ordnungsstrafe bis zu 1000,- Euro** rechnen und kann zum Ersatz der Kosten einer durch ihr:sein Verhalten vereitelten oder ergebnislos verlaufenen Verhandlung verpflichtet werden. Können Sie glaubhaft machen, dass Sie durch ein unabwendbares Hindernis (z.B. einen Unfall) verhindert waren, so müssen Sie diese Folgen allerdings nicht befürchten.

Als Schöffin bzw. Schöffe können Sie in einem Zeitraum von insgesamt zwei Jahren mehrfach zu Verhandlungen herangezogen werden. Verhandlungen können dabei auch mehrere Tage lang dauern; Sie sind dann verpflichtet, an diesen Verhandlungen jeweils bis zu Schluss teilzunehmen. Einberufen werden können Sie dabei bis zu fünf Mal, d.h. für fünf eigenständige Verhandlungen.

2.2 Unparteilichkeit

Unsere Bundesverfassung bestimmt, dass Richter:innen in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig sind. Diese **Unabhängigkeit** bedeutet, dass die Träger:innen des Richteramtes keinen Weisungen irgendwelcher Behörden, Institutionen oder Personen unterliegen. Das soll eine objektive Vorgangsweise gewährleisten und sicherstellen, dass ohne unsachliche äußere Einflussnahme eine gerechte Entscheidung gefunden wird. Die

verfassungsgesetzliche Garantie der richterlichen Unabhängigkeit erstreckt sich nicht nur auf die Berufsrichter:innen, sondern gilt in gleicher Weise auch für die Laienrichter:innen.

Freilich kann die Verfassung nur die äußere Unabhängigkeit der Richter:innen garantieren; ihre innere Unabhängigkeit, d.h. ihr vorurteilsfreies Herangehen an eine bestimmte Strafsache, lässt sich durch Gesetze nicht erreichen. Jede Person ist im täglichen Leben mit vorgefassten Meinungen, mit Sympathien und Antipathien, mit guten und schlechten Erfahrungen beladen. Die Medien befassen sich oft eingehend mit laufenden Strafverfahren und ihren (vermuteten) Hintergründen und beeinflussen dadurch, gewollt oder ungewollt, die öffentliche Meinung. Richter:innen - und damit auch Schöffinnen bzw. Schöffen - sollten sich dennoch ihre eigene Meinung im Verfahren selbst bilden, damit alle Angeklagten nach denselben Maßstäben und fair behandelt werden. Objektivität und Unparteilichkeit sind daher von jeder:jedem Richter:in anzustreben; wer sich bei Ausübung ihres:seines richterlichen Amtes als Vertreter:in einer Gruppe, Klasse oder einer politischen Richtung versteht, ist als Schöffin bzw. Schöffe fehl am Platz.

Die Unbefangenheit einer Richterin bzw. eines Richters kann vor allem durch persönliche Beziehungen zur Strafsache oder zu den Parteien des Verfahrens in Frage gestellt werden. Das Gesetz trägt dem durch die Festlegung von „Ausschließungsgründen“ Rechnung, die – ohne weitere Prüfung – ein Tätigwerden der Berufs- oder Laienrichter:innen in der betreffenden Strafsache untersagen. Jede Schöffin bzw. jeder Schöffe ist verpflichtet, die Umstände, die den Grund ihrer:seiner Ausschließung bilden, unverzüglich der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landesgerichts anzuzeigen. Kommt der Ausschließungsgrund erst in der Hauptverhandlung zu Tage, so ist davon umgehend die:der Vorsitzende in Kenntnis zu setzen. Auch die anderen Beteiligten des Verfahrens (z.B. Staatsanwaltschaft, Verteidigung) haben das Recht, einen Antrag auf Ablehnung einer Richterin bzw. eines Richters wegen Ausschließung zu stellen. Ausgeschlossen ist ein:e Richter:in, wenn sie:er

- selbst oder ihre:seine Angehörige im Verfahren Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt, Privatankläger:in, Privatbeteiligte:r, Beschuldigte:r, Verteidiger:in oder Vertreter:in ist oder war oder durch die Straftat geschädigt worden sein könnte;
- Zeugin bzw. Zeuge der in Frage stehenden Handlung gewesen oder in der Sache als Zeugin bzw. Zeuge oder Sachverständige:r vernommen worden ist oder einvernommen werden soll;
- als Schöffin bzw. Schöffe oder Geschworene:r an der ersten Hauptverhandlung teilgenommen hat und diese infolge einer Entscheidung des übergeordneten Gerichts wiederholt werden muss.

Richter:innen sind darüber hinaus ausgeschlossen, wenn andere Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen (z.B. Freundschaft, Feindschaft oder Konkurrenzverhältnis). Dabei kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich eine Befangenheit des Richters bzw. der Richterin vorliegt, vielmehr genügt es, dass ein äußerer Anschein für eine Voreingenommenheit oder Parteilichkeit entsteht. Laien- wie Berufsrichter:innen sollten daher stets darauf bedacht sein, jeden Eindruck einer Befangenheit zu vermeiden. Schon ein privates Gespräch im Laufe des Prozesses mit der:dem Beschuldigten, der Staatsanwältin bzw. dem Staatsanwalt, der:dem Verteidiger:in oder einer Journalistin bzw. einem Journalisten kann diesen Eindruck hervorrufen. Umso mehr ist es geboten, bei der Fragestellung während der Verhandlung oder bei sonstigen Äußerungen alles zu unterlassen, was den Anschein einer vorgefassten Meinung erwecken könnte.

2.3 Bindung an das Gesetz

Urteile sollen keine Gefühlsentscheidungen sein. Auch die Laienrichter:innen dürfen nicht willkürlich vorgehen, sondern sind an das Recht gebunden und haben sich bei ihrer Entscheidung ausschließlich auf das Gesetz zu stützen; eine Korrektur (vermeintlich) „falscher“ oder „unfairer“ Gesetze obliegt nur dem Gesetzgeber (also dem Parlament). Sollten Schöffinnen bzw. Schöffen im Zuge ihrer Tätigkeit als Richter:innen einmal ganz bewusst gegen das Gesetz verstoßen, wären sie sogar selbst wegen Amtsmissbrauchs gerichtlich strafbar.

2.4 Verschwiegenheit

Die Presse berichtet oft in großer Aufmachung über spektakuläre Prozesse. Da kann es passieren, dass Schöffinnen bzw. Schöffen nach Insiderwissen gefragt werden. Diese dürfen aber nicht preisgegeben werden: Alles, was in der Beratung gesprochen wird, unterliegt nämlich dem **Beratungsgeheimnis**. Wer eine Mitteilung über die Beratung, über die Abstimmung oder über deren Ergebnis in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise veröffentlicht, dass diese Mitteilung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, macht sich gerichtlich strafbar.

Über den Inhalt einer Verhandlung hingegen darf man schon berichten – diese ist schließlich öffentlich. Ist die Öffentlichkeit einer Verhandlung jedoch ausgeschlossen worden, so ist es generell untersagt, daraus etwas zu veröffentlichen.

2.5 Ehrenamt-Kostenersatz

Das Amt der Schöffin bzw. des Schöffen ist ein **Ehrenamt**. Die Laienrichter:innen erhalten für ihre Tätigkeit im Strafverfahren also **kein Entgelt**. Sie sollen allerdings auch keinen finanziellen Nachteil erleiden. Das Gesetz sieht daher einen Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie des tatsächlich entgangenen Verdienstes einer berufstätigen Laienrichterin bzw. eines berufstätigen Laienrichters vor.

Der Schöffennadung ist ein entsprechendes Formular angeschlossen, das der Bestimmung dieser Kosten dient. Zuständig dafür ist die Kostenbeamtin bzw. der Kostenbeamte des jeweiligen Gerichts, die:der vorsitzende Richter:in bestätigt lediglich, von wann bis wann Sie als Schöffin bzw. Schöffe bei Gericht anwesend waren.

Als Ersatz für Reisekosten stehen der Schöffin bzw. dem Schöffen dabei grundsätzlich nur die Kosten für die Benützung des in Frage kommenden öffentlichen Verkehrsmittels zu; steht ein solches nicht zur Verfügung oder kann es nach Lage der Verhältnisse nicht benützt werden, so sind z.B. auch die Aufwendungen für die Benützung eines Taxis oder eines eigenen Kraftfahrzeugs zu ersetzen. Dabei können aber nur die tatsächlich entstandenen Kosten vergütet werden, die sich bei Inanspruchnahme des eigenen Kraftfahrzeugs auf der Basis des amtlichen Kilometergeldes (zur Zeit der Drucklegung dieser Broschüre 0,42 Euro je Fahrkilometer) errechnen.

Im Gegensatz zu den Reisekosten kommt es bei den Aufenthaltskosten nicht auf den tatsächlichen Aufwand an; die Kosten für bestimmte Aufwendungen sind pauschal anhand der Tarifsätze des Gebührenanspruchsgesetzes zu ersetzen.

Zwingt die An- und Abreise oder die Teilnahme an der Verhandlung die Schöffin bzw. den Schöffen dazu, Frühstück, Mittag- oder Abendessen anderswo als an ihrem:seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort einzunehmen, so hat sie:er Anspruch auf bestimmte Pauschalbeträge für diese Mahlzeiten, die zurzeit für das Frühstück 4,- Euro und für Mittag- und Abendessen je 8,50 Euro betragen. Erweist sich im Einzelfall eine Nächtigung als unvermeidlich, dann steht der Schöffin bzw. dem Schöffen jedenfalls ein Betrag von 12,40 Euro zu;

werden höhere Nächtigungskosten bescheinigt, so sind diese bis zu einem Höchstbetrag von 37,20 Euro je Nacht zu ersetzen.

Verdienstentgang – das Gesetz spricht von „Entschädigung für Zeitversäumnis“ – gebührt Ihnen für den Zeitraum, den Sie wegen Ihrer Tätigkeit als Schöffin bzw. Schöffe außerhalb Ihrer Wohnung oder Arbeitsstätte bis zur frühestmöglichen Rückkehr oder Wiederaufnahme der Arbeit verbringen müssen. Das setzt natürlich voraus, dass Sie tatsächlich einen Verdienstentgang haben, was z.B. bei Angestellten, denen für die Dauer ihrer Tätigkeit als Schöffin bzw. Schöffe üblicherweise ohnehin ein Anspruch auf Weiterzahlung ihres Gehalts gegen ihre:n Dienstgeber:in zusteht, nicht der Fall ist. Wenn Sie aber Verdienstentgang dem Grunde nach bescheinigen, stehen Ihnen (derzeit) pauschal 21,30 Euro für jede Stunde zu. Stattdessen können Sie als unselbstständig Erwerbstätige:r den tatsächlich entgangenen Verdienst, als selbstständig Erwerbstätige:r das tatsächlich entgangene Einkommen oder gegebenenfalls den Ersatz der angemessenen Kosten für eine notwendige Stellvertretung oder eine notwendige Haushaltshilfskraft geltend machen. Natürlich müssen Sie in diesem Fall nachweisen, dass Ihr Verdienstentgang den Pauschalsatz übersteigt. Unselbstständig Erwerbstätige, die nach den einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften (Kollektivverträgen) keinen Fortzahlungsanspruch gegenüber Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern haben, bleiben während ihrer Tätigkeit als Schöffin bzw. Schöffe weiter versichert; die Arbeitgeber:innen haben unverändert die Sozial- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu entrichten. Als Ausgleich können als Schöffin bzw. Schöffe herangezogene Arbeitnehmer:innen beim Gericht zusätzlich zum entgangenen Nettoeinkommen auch diese Beträge als Entschädigung ansprechen, die sie in weiterer Folge an die Arbeitgeber:innen abzuführen haben.

Anstelle der Verdienst- oder Einkommensentschädigung können auch die angemessenen Kosten für eine notwendigerweise zu bestellende Stellvertretung geltend gemacht werden; diese Möglichkeit steht wiederum in erster Linie selbstständig Erwerbstätigen offen, ist jedoch nicht auf diese beschränkt. Ist eine Schöffin bzw. ein Schöffe im Haushalt tätig, so sind die angemessenen Kosten für eine erforderliche Hilfskraft zu ersetzen.

Sowohl die Reise- und Aufenthaltskosten als auch der Verdienstentgang („Entschädigung für Zeitversäumnis“) müssen binnen 14 Tagen nach Abschluss der Verhandlung schriftlich oder mündlich bei Gericht geltend gemacht werden. Bei größeren Gerichten ist durch Anschlag kundgemacht, in welchem Zimmer die Gebühren anzusprechen sind, andernfalls wird darüber die oder der Vorsitzende gern Auskunft geben. Grundsätzlich sind bei Geltendmachung der Gebühr alle Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, nachzuweisen. Als geeignete Bescheinigungsmittel kommen etwa eine Taxirechnung oder

eine Bestätigung über den Verdienstentgang oder die Entlohnung einer Stellvertretung in Betracht.

2.6 Psychologische Unterstützung von Schöffinnen und Schöffen

In seltenen Fällen können die Geschehnisse bei Gericht und die Inhalte von Verhandlungen Laienrichter:innen während und auch nach Abschluss der Verhandlung stark belasten. Das ist nicht ungewöhnlich, bedenkt man, dass Laienrichter:innen in dieser Funktion oft erstmals mit Verbrechen oder besonders belastenden Lebenssituationen in Berührung kommen. Sollten Sie eine derartige Belastungssituation an sich bemerken, so können Sie psychologische Unterstützung in Anspruch nehmen. Unter anderem bietet etwa der Notfallpsychologische Dienst Österreich (NDÖ) österreichweit traumatisierten oder stark belasteten Laienrichterinnen bzw. Laienrichtern Unterstützungsleistungen an. Sie können diese Einrichtung folgendermaßen erreichen:

Notfallpsychologischer Dienst Österreich
Santifallerstraße 2/33
6020 Innsbruck
Telefon: 0699-18855400 (Mo-Fr 9.00 bis 17.00 Uhr)

Darüber hinaus können Sie auch Kontakt zu Kriseninterventionszentren (etwa in Wien: www.kriseninterventionszentrum.at mit Kontakadressen auch für weitere Beratungseinrichtungen in Wien und den anderen Bundesländern) aufnehmen. Sie werden dort von speziell geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut werden. Die Kosten für diese Betreuung werden leider nicht von der Justiz getragen.

Im Akutfall, also unmittelbar nach dem Ereignis in der Akutphase, stehen in den Bundesländern zudem folgende Organisationen für Ihre Betreuung zur Verfügung:

Bundesland	Organisation	Notruf
Wien	Akutbetreuung Wien (Leitstelle)	01/4000-75230 Mo-Fr von 8 - 15 Uhr sonst Notruf 144
Niederösterreich	AKUTteam Niederösterreich	0800 144244 (AKUTteam verlangen)

Burgenland	Krisenintervention Burgenland	02682/66100 (zur Alarmierung der „Krisenintervention Burgenland“)
Steiermark	KIT Steiermark	0664/8500210 Journdienst oder 0316/130 (zur Alarmierung des „KIT Steiermark“)
Kärnten	Krisenintervention Kärnten	0463/144 (zur Alarmierung der „Krisenintervention Kärnten“)
Oberösterreich	Krisenhilfe Oberösterreich	0732/2177
Salzburg	Krisenintervention/Promente Salzburg	0662/433351
Tirol	Krisenintervention Tirol ASBÖ Tirol	0512/14844 05332/77777
Vorarlberg	KIT und Notfallseelsorge Vorarlberg	über Notruf 144

3 Grundzüge des Strafrechts

Schöffinnen bzw. Schöffen werden grundsätzlich von den Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern über das im konkreten Verfahren von ihnen anzuwendende Recht belehrt. Damit diese Belehrung für Sie leichter verständlich ist, finden Sie im Folgenden einen kurzen Überblick über das Strafrecht.

Zunächst ist festzuhalten, dass **nur diejenigen strafbar** sein können, die **ein bestimmtes, mit Strafe bedrohtes Verhalten gesetzt haben**. In Strafverfahren wird also nicht darüber abgesprochen, ob die Beschuldigten eine „sozial schädliche“ oder kriminelle Persönlichkeit haben; es geht vielmehr darum, ob sie eine ganz bestimmte Tat zu verantworten haben, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt. Man sagt, Strafbarkeit setzt „tatbestandsmäßiges“ Verhalten voraus. Entspricht das den Beschuldigten zur Last gelegte Verhalten nicht in allen Einzelheiten einem „gesetzlichen Tatbestand“, so können sie dafür nicht bestraft werden. Unter einem Tatbestand versteht man dabei die allgemeine Umschreibung eines Verhaltens im Gesetz.

Dazu ein Beispiel: Nach § 136 des Strafgesetzbuches (StGB) ist strafbar, „wer ein Fahrzeug, das zum Antrieb mit Maschinenkraft eingerichtet ist, ohne Einwilligung des Berechtigten in Gebrauch nimmt“. Setzt sich daher eine Person unerlaubt („ohne Einwilligung des Berechtigten“) in ein fremdes Auto („Fahrzeug, das zum Antrieb mit Maschinenkraft eingerichtet ist“), ohne dieses anzustarten, so nimmt sie es nicht „in Gebrauch“ und verwirklicht daher auch nicht den Tatbestand des § 136 StGB. Eine Bestrafung nach dieser Gesetzesstelle ist dann also ausgeschlossen.

Die einzelnen Tatbestände, darunter vor allem die wichtigen Strafbestimmungen etwa für Mord, Körperverletzung oder Diebstahl, finden sich zum Großteil im Strafgesetzbuch (StGB). Daneben enthalten verschiedene andere Gesetze strafrechtliche Tatbestände, so z.B. das Suchtmittelgesetz, das Finanzstrafgesetz oder das Militärstrafgesetz. Aber auch dort, wo man es dem ersten Anschein nach nicht vermuten würde (etwa im Mietrechtsgesetz), sind manchmal Strafbestimmungen zu finden. Was für alle diese Strafbestimmungen grundsätzlich gemeinsam gilt, ist im „Allgemeinen Teil“ des StGB niedergeschrieben. Dieser enthält

daher unter anderem Aussagen zu den allgemeinen Voraussetzungen der Strafbarkeit und zum strafrechtlichen Sanktionensystem.

3.1 Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit

Wie schon eingangs dieses Kapitels betont, kann nur bestraft werden, wer ein Verhalten setzt, das einem gesetzlichen Tatbestand zur Gänze entspricht. Üblicherweise sind die Tatbestände so formuliert, dass sie auf ein aktives Tun abstellen; so etwa Mord („Wer einen anderen tötet ...“), Körperverletzung („Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt ...“) oder Sachbeschädigung („Wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht ...“). Eine Bestimmung im StGB sagt jedoch, dass der Herbeiführung negativer Folgen durch aktives Tun auch die Unterlassung von Abhilfemaßnahmen gleichzuhalten ist, wenn (z.B. auf Grund des Gesetzes oder auf Grund eines Vertrags) eine besondere Rechtspflicht zum Handeln besteht und das Unterlassen dem aktiven Herbeiführen gleichzuhalten ist.

Das klingt sehr theoretisch und soll daher an einem Beispiel verdeutlicht werden: Ein Ehegatte ist seinem Partner gegenüber gesetzlich zum Beistand verpflichtet. Gerät der Partner in Todesgefahr, so ist sein Gatte daher dazu verpflichtet, den anderen nach Möglichkeit aus der Gefahrensituation zu befreien. Tut er das nicht, obwohl er die Gefahr erkennt, weil er dessen Tod hinnehmen will, und stirbt der andere in der Folge tatsächlich, so ist der Gatte wegen Mordes zu bestrafen.

3.1.1 Vorsatz und Fahrlässigkeit

Zur Verwirklichung eines Tatbestandes genügt es nicht, dass die darin umschriebene Handlung gesetzt wird (Mord: „Wer einen anderen tötet ...“), vielmehr muss auch noch eine bestimmte innere Einstellung der Täter:innen hinzutreten. Das ist beim Mord der Tötungsvorsatz, bei der fahrlässigen Tötung hingegen die Unachtsamkeit der Täter:innen, die den Tod eines Menschen führt.

Das Gesetz kennt verschiedene Formen von **Vorsatz und Fahrlässigkeit**. Grob umrissen kann man sagen, dass Täter:innen bei Vorsatz bewusst und gewollt handelt, bei Fahrlässigkeit hingegen „nur“ sorglos oder unaufmerksam. Im Einzelnen ist die Abgrenzung allerdings nicht so einfach. Denn nach unserem StGB liegt Vorsatz schon dann vor, wenn Täter:innen die Deliktsverwirklichung ernstlich für möglich halten und sich mit ihr abfinden. Wissen und

Wollen sind da nicht mehr so stark ausgeprägt; die Grenze zur „bewussten“ Fahrlässigkeit, bei der die Täter:innen darauf vertrauen, dass sie nicht tatbestandsmäßig handeln, ist demnach in der Praxis nicht immer leicht zu ziehen.

Grundsätzlich ist für Strafbarkeit Vorsatz erforderlich; soll schon Fahrlässigkeit für die Deliktsverwirklichung ausreichen, so muss das ausdrücklich in der Strafbestimmung angeführt sein. Mord wird daher nur mit den Worten „Wer einen anderen tötet ...“, fahrlässige Tötung dagegen mit den Worten „Wer **fahrlässig** den Tod eines anderen herbeiführt ...“ umschrieben. Handelt eine Person nicht einmal fahrlässig, so kann sie in keinem Fall bestraft werden.

3.1.2 Rechtswidrigkeit – Notwehr

Neben der Tatbestandsmäßigkeit eines Verhaltens ist zur Strafbarkeit auch die Rechtswidrigkeit erforderlich. Während aber die Tatbestandsmäßigkeit in jedem Strafprozess zu prüfen ist, muss die Frage der Rechtswidrigkeit nur dann behandelt werden, wenn im Einzelfall an ihr Zweifel bestehen. Grundsätzlich ist tatbestandsmäßiges Handeln nämlich immer rechtswidrig.

Mitunter kommt dem:der Täter:in aber ein **Rechtfertigungsgrund** zugute, der die an sich einem gesetzlichen Tatbestand entsprechende Handlung ausnahmsweise straflos stellt. Als Rechtfertigungsgrund kommt vor allem die Notwehr in Betracht. Sie liegt etwa vor, wenn jemand, der von einem:einer Räuber:in überfallen wird, diesen im Zuge der Abwehr verletzt oder tötet. Dabei darf keine unangemessene Abwehrhandlung gesetzt werden; wird etwa eine ausgebildete Karatekämpferin von einem unbewaffneten Mann überfallen, so darf sie diesem nicht bewusst einen tödlichen Schlag versetzen. Tut sie das dennoch, so bleibt sie strafbar. Man nennt einen solchen Fall juristisch „Notwehrüberschreitung“.

3.1.3 Schuldhaftes Verhalten

Schließlich erfordert die Strafbarkeit noch schuldhaftes Verhalten der Täter:innen. Ihre tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Handlungen müssen ihnen zum Vorwurf gemacht werden können, sie müssen daher vor allem zum Tatzeitpunkt **zurechnungsfähig** gewesen sein. Waren sie wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung (z.B. starker Alkoholisierung oder Drogeneinfluss) oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig, das Unrecht ihrer Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, so müssen sie mangels Vorwerfbarkeit ihres Verhaltens straflos bleiben. (Dass in einem

solchen Fall unter Umständen dennoch strafgerichtliche Maßnahmen einsetzen können, wird noch später zu erläutern sein.)

Man spricht bei der Zurechnungsunfähigkeit von einem Schuldaußschließungsgrund. Weitere Gründe, die schuldhaftes Verhalten und damit die Strafbarkeit ausschließen, sind das mangelnde Unrechtsbewusstsein (der sogenannte Rechts- oder Verbotsirrtum) sowie die Unzumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens.

Beim mangelnden **Unrechtsbewusstsein** geht es darum, dass die Täter:innen den Verstoß gegen unsere Rechtsordnung nicht erkennen; sie betrachten ihre Handlungen als unbedenklich und ziehen eine mögliche Strafe gar nicht in Erwägung, weil sie davon ausgehen, ihr Verhalten sei ohnehin erlaubt. Ist ihnen diese Fehlvorstellung nicht zum Vorwurf zu machen – weil sie etwa aus einem anderen Rechtskreis stammen und sich erst seit kurzem in Österreich aufhalten oder weil sie als Laie bzw. Laiin eine Sondervorschrift übersehen haben – so können sie nicht bestraft werden. Gesetzesunkenntnis kann also vor Strafe schützen; das ist aber nur die Ausnahme und gilt keineswegs allgemein. In der Regel wird ein Irrtum über Rechtsvorschriften nämlich vorzuwerfen sein: Eine Person, die z.B. ein Kraftfahrzeug lenkt, kann sich nicht darauf ausreden, sie habe die einschlägigen Verkehrs- und Zulassungsvorschriften nicht gekannt; sie hätte sich nämlich vorher damit vertraut machen müssen. Ist die Gesetzesunkenntnis vorzuwerfen, so bleibt es bei der Strafbarkeit.

Erkennt eine Person hingegen nicht, dass sie einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, so unterliegt sie einem sogenannten **Tatbildirrtum**.

Beispiel: Eine Person zerstört eine fremde Sache (Sachbeschädigung!) und meint dabei, es sei ihre eigene. In so einem Fall fehlt es dem:der Täter:in am Vorsatz; der Tatbildirrtum schließt also den Vorsatz aus. Er ist damit streng vom Rechtsirrtum unterscheiden, bei dem der:die Täter:in über die Strafbarkeit seines:ihrer Verhaltens bzw. den Verstoß gegen die Rechtsordnung irrt.

Unzumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens liegt mit einem klassischen Beispiel dann vor, wenn sich nach einem Schiffbruch auf hoher See ein Fahrgast auf eine Planke rettet, die nur eine Person tragen kann und dabei eine andere schiffbrüchige Person, die ihm zuvorgekommen war, wegstößt, sodass dieser untergeht und stirbt, was der:die Täter:in auch weiß. Der:Die Täter:in hat zwar einen anderen Menschen wissentlich getötet, auch eine Rechtfertigung kommt nicht in Betracht. Dennoch kann der Person ihr Verhalten aus strafrechtlicher

Sicht nicht zum Vorwurf machen, weil von niemandem erwartet werden kann, in einer solchen Situation das eigenes Leben zu opfern.

Auch die Frage der Schuld der Täter:innen ist – wie die Rechtswidrigkeit – nur zu prüfen, wenn sich Hinweise auf Schuldausschließungsgründe ergeben. In der Mehrzahl der Fälle bestehen keine solchen Indizien, sodass sich die Prüfung der Strafbarkeit der Beschuldigten in der Praxis oft auf die Tatbestandsmäßigkeit ihres Verhaltens beschränkt.

Strafbar ist,

- wer ein tatbestandsmäßiges Verhalten setzt (durch aktives Tun oder durch Unterlassen) und wem
- kein Rechtfertigungsgrund (z.B. Notwehr) und
- kein Entschuldigungsgrund (Zurechnungsunfähigkeit, nicht vorwerfbares Unrechtsbewusstsein oder Unzumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens) zugute kommt.

3.1.4 Mehrere Täter:innen

Strafbare Handlungen werden oft von mehreren Personen begangen. Zwei Räuber überfallen gemeinsam eine Bank; eine eifersüchtige Geliebte beauftragt einen Schläger, der ihrer Rivalin einen Denkkzettel verpassen soll; ein Sympathisant stellt einem Terroristen für einen Anschlag ein Fluchtauto zur Verfügung. Solche Fälle sind wie folgt zu beurteilen:

Im ersten Beispiel erfüllen beide Täter, die gemeinsam eine Bankfiliale stürmen, jeweils den Tatbestand des Raubes; sie sind „**Mittäter**“. Beide setzen also jeweils für sich ein Verhalten, das einer gesetzlichen Strafbestimmung – hier dem Raub – unterliegt und beide sind daher nach dieser Gesetzesstelle zu bestrafen.

Nicht so klar ist der Fall bei den vorhin genannten anderen Beispielen. Die Bestimmungen, die Körperverletzung bzw. Mord unter Strafe stellen, sprechen – wie auch alle anderen strafrechtlichen Tatbestände – nur von den unmittelbar Ausführenden: „Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt ... ist zu bestrafen“; „wer einen anderen tötet ... ist zu bestrafen“. Die Geliebte, die einen Schläger engagiert und der Sympathisant, der für den Mordanschlag sein Fahrzeug zur Verfügung stellt, sind nicht diese

unmittelbar Ausführenden. Sie tun nicht das, was das Gesetz unter Strafe stellt und dürften daher nicht wegen Körperverletzung oder Mordes bestraft werden.

Andererseits haben sie einmal als Anstifterin, das andere Mal als Gehilfe die Körperverletzung bzw. den Mord mitzuverantworten und können somit nicht straflos bleiben. Unser StGB erklärt daher auch die Anstifter:innen („**Bestimmungstäter**“ bzw. „Bestimmungstäterin“) und die Gehilfinnen bzw. Gehilfen („**Beitragstäter**“ bzw. „Beitragstäterin“) zu Täter:innen der jeweils in Betracht kommenden strafbaren Handlung und stellt diese Personen den unmittelbar Ausführenden gleich. Wenn daher etwa wegen Mordes strafbar ist, „wer einen anderen tötet“, so ist nach dieser Regel dieser „Wer“ auch die mehr oder weniger weit vom Tatgeschehen entfernten Bestimmungstäter:innen oder Beitragstäter:innen. Sie gelten ebenso als Mörder:innen und fallen unter dieselbe Strafdrohung wie die unmittelbaren Täter:innen.

Man nennt dieses System „**Einheitstäterschaft**“, weil alle an der Tat Mitwirkenden als Täter:innen gelten und grundsätzlich gleich zu behandeln sind. Das mag auf den ersten Blick ungerecht erscheinen, weil doch z.B. der vorhin genannte Sympathisant viel weniger getan hat als der unmittelbare Attentäter. Bei der eifersüchtigen Geliebten wird man das aber schon anders sehen können. In der Praxis ist die Strafwürdigkeit der Bestimmungstäter:innen oder der Beitragstäter:innen oft ganz verschieden hoch. Hat jemand bei der Tatbegehung nur eine untergeordnete Rolle gespielt, so kann dem durch Verhängung einer vergleichsweise milden Strafe Rechnung getragen werden.

3.1.5 Versuch und Vollendung

Eine Tat durchläuft in der Regel verschiedene Phasen: Sie wird geplant, vorbereitet und ausgeführt. Die Strafbarkeit beginnt dabei erst mit dem Beginn des sogenannten Versuchsstadiums, das ist dann, wenn die Täter:innen zeitlich und örtlich in die Nähe der tatsächlichen Tatausführung kommen, es somit keiner weiteren Zwischenschritte mehr bedarf, um die Tat tatsächlich auszuführen. Der bloße Tatplan hingegen ist stets, die Vorbereitungshandlung im Regelfall straflos. Haben die Täter:innen das Stadium des Versuchs erreicht, so sind sie jedenfalls zu bestrafen, und zwar grundsätzlich genauso, als hätten sie die Tat bereits ausgeführt („vollendet“).

Damit geht das Gesetz einen ähnlichen Weg wie bei den verschiedenen Täterschaftsformen, indem die Anordnung über die grundsätzliche **Strafbarkeit des Versuchs** die in den einzelnen Strafbestimmungen bezeichnete Tathandlung auch auf die von dem:der Täter:in bloß

versuchte Tathandlung ausdehnt. Dass der Versuch in der Regel nicht so schwer wiegt wie die vollendete Tat, ist auch hier bei der Strafbemessung zu berücksichtigen.

Hierzu ein Beispiel: Eine Person, die ihr Einkommen aufbessern möchte und sich dabei überlegt, sie könnte in das nächste Juweliergeschäft einbrechen, ist noch nicht strafbar. Auch wer es nicht beim Gedanken daran bewenden lässt, sondern Einbruchswerkzeuge anschafft oder Verwertungsmöglichkeiten auskundschaftet, bleibt noch straflos. Erst wenn der Tatvorsatz so weit gediehen ist, dass sich der:die Täter:in mit dem Einbruchswerkzeug bereits zum Tatort begeben hat, oder wenn er:sie einen Ziegelstein aufhebt, um die Auslagenscheibe einzuschlagen, liegt ein strafbarer Versuch vor. Selbst wenn es nicht zur Verwirklichung des Verbrechens kommen sollte (z.B. weil eine Polizeistreife die verdächtige Person bemerkt), hat sich der:die rechtzeitig überraschte Einbrecher:in wegen versuchten Einbruchsdiebstahls zu verantworten. Dass noch kein Schaden eingetreten ist, wird bei der Bemessung der Strafe berücksichtigt.

In der Praxis ergeben sich in diesem Zusammenhang die meisten Probleme dabei, die noch straflose Vorbereitungshandlung von dem schon strafbaren Versuch abzugrenzen; das ist nicht immer einfach und hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Bei dieser Abgrenzungsfrage kann der mitunter größeren Lebenserfahrung der Laienrichter:innen eine nicht unerhebliche Rolle zukommen.

3.2 Das strafrechtliche Sanktionensystem

Unser Strafrecht ist „dreispurig“. Das heißt, es kennt neben den **Strafen** noch Sanktionen ganz anderer Art, und zwar **vorbeugenden Maßnahmen** und **vermögensrechtlichen Anordnungen**.

Wie schon ihr Name sagt, sind vorbeugende Maßnahmen darauf ausgerichtet, vorzubeugen; vorzubeugen gegen die Gefährlichkeit bestimmter Personen, die bereits eine Straftat begangen haben und ohne ergänzende Maßnahmen (= Behandlung) für die Zukunft weitere Straftaten befürchten lassen. Auf die Schuld, das ist die Vorwerfbarkeit strafbaren Verhaltens, kommt es dagegen nicht an. In den meisten Fällen treten die vorbeugenden Maßnahmen neben die Strafe. Da aber unter Umständen auch Personen gefährlich sind, denen ihre Handlungen nicht zum Vorwurf gemacht und die daher nicht bestraft werden können, gibt

es auch vorbeugende Maßnahmen ohne zugleich verhängte Strafe. Dieser Fall tritt etwa dann ein, wenn eine schwer schizophrene Person in diesem Zustand ein Gewaltverbrechen begeht und befürchtet werden muss, dass sie weitere schwere Delikte folgen lässt. Eine Strafe käme hier wegen Zurechnungsunfähigkeit nicht in Frage, der:die schizophrene „Täter:in“ wird jedoch auf Grund seiner:ihrer bereits einmal gezeigten Gefährlichkeit und zum Schutz vor weiteren schädlichen Handlungen als vorbeugende Maßnahme in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher:innen (dazu später) einzuweisen sein.

Vermögensrechtliche Anordnungen (Verfall und erweiterter Verfall) sollen die Erlangung von Vermögenswerten rückgängig machen und damit zum Ausdruck bringen, dass sich Straftaten nicht lohnen.

3.2.1 Freiheitsstrafe

Die Freiheitsstrafe kann **auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit** verhängt werden; wird sie auf bestimmte Zeit verhängt, so muss sie mindestens einen Tag und darf höchstens zwanzig Jahre betragen. Freiheitsstrafen, die z.B. auf fünfundzwanzig Jahre oder auf dreißig Jahre lauten, können daher in Österreich nicht ausgesprochen werden. Das schließt natürlich nicht aus, dass jemand, der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wurde, fünfundzwanzig oder mehr Jahre im Gefängnis zubringen muss.

3.2.2 Geldstrafe

Neben der Freiheitsstrafe gibt es noch die Geldstrafe. Sie ist nach dem **Tagessatzsystem** zu verhängen. Die Richter:innen können daher nicht schlechthin auf eine Geldstrafe von z.B. 300 Euro oder 3.000 Euro erkennen, sie müssen vielmehr vorerst abwägen, welche Anzahl von Tagessätzen der Schwere der Tat sowie der Schuld der Täter:innen entspricht; je größer das begangene Unrecht und je schwerer die Schuld der Täter:innen, umso höher wird die Anzahl der Tagessätze ausfallen. In einer zweiten Stufe bestimmt das Gericht dann die Höhe des einzelnen Tagessatzes. Dabei kommt es nicht auf die Art der Tat oder auf die Schuld der Täter:innen an, sondern ausschließlich auf ihre persönlichen Verhältnisse und ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Bei Schüler:innen, Studentinnen bzw. Studenten oder Arbeitslosen wird die Höhe des einzelnen Tagessatzes daher niedrig anzusetzen sein, bei gutverdienenden Personen sind höhere Beträge festzusetzen. Erst aus der Multiplikation der Anzahl der Tagessätze mit der Höhe des einzelnen Tagessatzes – mindestens 4 Euro und höchstens 5.000 Euro – ergibt sich die konkrete Geldstrafe. Wird ein:e Rechtsbrecher:in daher zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen à 10 Euro verurteilt, so muss er:sie 500 Euro

zahlen. Entspricht seinen:ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen hingegen ein Tagessatz von 100 Euro, so beträgt die Geldstrafe insgesamt 5.000 Euro. Durch dieses System soll sichergestellt werden, dass gleich zu behandelnde Täter:innen eine nach ihren finanziellen Verhältnissen annähernd gleich zu beurteilende Einbuße erleiden. Für den Fall der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe, also für den Fall, dass die Verurteilten die Geldstrafe nicht bezahlen können, ist im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe zu bestimmen. Dafür hat das Gesetz einen festen Umrechnungsschlüssel aufgestellt:

Ein Tag Freiheitsstrafe entspricht zwei Tagessätzen der Geldstrafe.

3.2.3 Die Strafe der Konfiskation

Die Strafe der Konfiskation (§ 19a StGB) sieht vor, dass **Gegenstände konfisziert werden, welche die Täter:innen zur Begehung einer vorsätzlichen Straftat verwendet haben**, die von ihnen dazu bestimmt worden waren, bei der Begehung dieser Straftat verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, wenn sie zur Zeit der Entscheidung des Gerichtes im Eigentum der Täter:innen stehen. Des Weiteren enthält § 19a Abs. 2 StGB eine Verhältnismäßigkeitsklausel, nach der von der Konfiskation abgesehen ist, soweit sie zur Bedeutung der Tat oder zu dem die Täter:innen treffenden Vorwurf außer Verhältnis steht. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Unrechtsgehalt der Tat und die Schuld der Täter:innen so gering sind, dass die Konfiskation eine unangemessene Härte und damit ein inadäquates Übel bedeuten würde.

3.2.4 Vorbeugende Maßnahmen

Wie schon eingangs gesagt, gibt es aber neben den Strafen auch noch andere Sanktionen, die nicht wie diese an die persönliche Schuld des Täters bzw. der Täterin, sondern an seine bzw. ihre in der Tat hervorgetretene **Gefährlichkeit** anknüpfen und ihr künftig entgegenwirken sollen: die vorbeugenden Maßnahmen. Als solche kennt das StGB die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher:innen, die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher:innen, die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter:innen und die Einziehung.

Die erste Maßnahme, die **Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher:innen**, ist für Täter:innen vorgesehen, die infolge ihres geistigen Zustandes für ihr Tun nicht verantwortlich gemacht und daher auch nicht bestraft werden können, die jedoch wegen ihrer geistigen Verfassung auch in Zukunft erhebliche Straftaten befürchten lassen

und die deshalb für die Allgemeinheit gefährlich sind. Außerdem sind auch solche Rechtsbrecher:innen in diese Anstalt einzuweisen, deren geistige Abnormität noch keine Zurechnungsunfähigkeit zur Folge hatte, die aber dennoch künftig schwerere Straftaten befürchten lässt. In solchen Fällen tritt die Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher:innen neben die Strafe, doch ist die Unterbringung – damit die medizinische Behandlung möglichst frühzeitig einsetzen kann – vor der Strafe zu vollziehen.

Gleiches gilt für die zweite Maßnahme, die **Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher:innen**: Sie ist neben der Strafe dann anzuordnen, wenn Rechtsbrecher:innen wegen Alkoholismus oder Gewöhnung an Rauschgifte straffällig geworden sind und im Hinblick auf diese Gewöhnung auch für die Zukunft strafbare Handlungen von gewisser Schwere befürchten lassen.

Die dritte freiheitsentziehende Maßnahme, die **Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter:innen**, soll schließlich die Gesellschaft besonders vor gewalttätigen Berufs- und Gewohnheitstätern bzw. Berufs- und Gewohnheitstäterinnen schützen. Sie ist an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft und wird im Unterschied zu den anderen freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen erst nach der Freiheitsstrafe vollzogen.

Um eine vorbeugende Maßnahme ohne Einschränkung der persönlichen Freiheit handelt es sich bei der **Einziehung**. Sie betrifft Gegenstände, die zur Begehung einer Straftat verwendet worden sind oder die dazu bestimmt waren (z.B. die Tatwaffe) und Gegenstände, die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind (z.B. gefälschte Banknoten). Sie ist im Urteil anzuordnen, wenn dies nach der besonderen Beschaffenheit der Gegenstände zur Verhinderung weiterer strafbarer Handlungen geboten erscheint.

3.2.5 Verfall und erweiterter Verfall

Der Verfall und der erweiterte Verfall dienen insbesondere der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und organisiertem Verbrechen. In beiden Fällen geht es darum, Personen, die auf unrechtmäßige Weise Vermögenswerte erlangt haben, diese unabhängig von einer allfälligen Bestrafung wieder wegzunehmen.

Dem Verfall (§ 20 StGB) unterliegen grundsätzlich alle **Vermögenswerte, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden** (z.B. der Lohn des Auftragsmörders bzw. der Auftragsmörderin).

In § 20b StGB werden unter dem Titel „erweiterter Verfall“ jene besonderen Fälle zusammengefasst, in denen es unter bestimmten Voraussetzungen, im Unterschied zu der Regelung des Verfalls nach § 20 StGB, keines ausdrücklichen Nachweises bedarf, aus welcher konkreten strafbaren Handlung die Vermögenswerte stammen. Dem erweiterten Verfall unterliegen insbesondere inländische Vermögenswerte, die in der Verfügungsmacht krimineller Organisationen oder terroristischer Vereinigungen stehen oder der Terrorismusfinanzierung dienen. Wird der Tatbestand der Geldwäscherei, der kriminellen Vereinigung, der terroristischen Straftaten oder irgendeines Verbrechens begangen und wurden für deren Begehung oder durch sie Vermögenswerte erlangt, dann sind auch jene Vermögenswerte für verfallen zu erklären, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit dieser Tat erlangt wurden, sofern die Annahme naheliegt, dass sie aus einer rechtswidrigen Tat stammen, und ihre rechtmäßige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann.

3.2.6 Straftat und Strafhöhe

Im Falle strafbaren Verhaltens ist vom Gericht entweder eine **Geld- oder eine Freiheitsstrafe** zu verhängen. Welche dieser beiden Straftat zur Anwendung zu kommen hat, bestimmt sich nach den konkreten Strafdrohungen. Diese sehen z.T. (etwa bei Mord) ausschließlich Freiheitsstrafen vor, in vielen Fällen ermöglichen sie entweder die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe (z.B. bei Diebstahl), manchmal auch die Anwendung beider Straftat nebeneinander und schließlich ist mitunter auch nur die Verurteilung zu einer Geldstrafe vorgesehen. In welcher Höhe eine Geld- oder Freiheitsstrafe auszumessen ist, ordnet das Gesetz grundsätzlich in der jeweiligen Strafbestimmung an. So ist etwa bei Mord eine Freiheitsstrafe von zehn bis zu 20 Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen, bei Raub grundsätzlich eine Freiheitsstrafe zwischen einem und zehn Jahren und bei Diebstahl einer Sache im Wert von nicht mehr als 5.000 Euro entweder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten.

Die Beispiele zeigen, dass die einzelnen Strafbestimmungen immer einen **Strafraum** abstecken, innerhalb dessen das Gericht nach seinem Ermessen die dem konkreten Einzelfall angemessene Strafe festzusetzen hat. Dabei handelt es sich aber um kein freies Ermessen. Für die Entscheidung des Gerichts müssen vielmehr eine Reihe von Kriterien maßgebend sein, von denen das wichtigste die Schuld der Täter:innen ist. Schon im vorigen Abschnitt wurde darauf hingewiesen, dass nur bestraft werden darf, wem ein strafbares Verhalten zum Vorwurf zu machen ist; Strafe setzt schuldhaftes Handeln voraus. Schuld ist aber nicht nur Voraussetzung der Strafbarkeit, sie ist auch Grundlage für die Bemessung der Strafe. Je mehr einem:iner Täter:in verpöntes Verhalten zum Vorwurf zu machen ist, desto strenger

ist er:sie zu bestrafen; hat er:sie sich hingegen etwa in einer Notlage befunden oder ist er:sie von Dritten zur Begehung der strafbaren Handlung verleitet worden, so wird er:sie milder zu bestrafen sein. Man spricht in diesem Zusammenhang von **Milderungs- und Erschwerungsgründen**. Das Gesetz zählt eine Reihe beispielsweise auf, doch sind den möglichen Milderungs- und Erschwerungsgründen grundsätzlich keine Grenzen gesetzt.

In Ausnahmefällen kann das Gericht den bei den einzelnen Strafbestimmungen vorgesehenen Strafraumen auch unterschreiten. Das kommt bei beträchtlichem Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen in Betracht. Eine solche **außerordentliche Strafmilderung** kann auch dann zur Anwendung gelangen, wenn ein Mitglied einer kriminellen Organisation mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeitet und dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung und Ausforschung der strafbaren Handlungen und der Mitglieder solcher Organisationen liefert.

Demgegenüber erweitert sich in besonderen Konstellationen, nämlich **bei Rückfallstätern bzw. Rückfallstäterinnen und bei bestimmten Gewalttaten**, der grundsätzlich im Gesetz festgesetzte Strafraum. So steht etwa bei Täter:innen, die bereits zwei Mal wegen Taten, die auf derselben schädlichen Neigung beruhen, verurteilt wurden und eine Freiheitsstrafe verbüßt haben, der eineinhalbfache Strafraum zur Verfügung.

Davon abgesehen vermindert sich **bei jugendlichen Straftätern und Straftäterinnen** die Strafdrohung grundsätzlich in allen Fällen auf die Hälfte und ein Mindestmaß der Strafe entfällt. Wenn daher z.B. bei Einbruchsdiebstahl in einem Wohnhaus im Normalfall eine Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und fünf Jahren zu verhängen ist, so muss bei jugendlichen Straftätern und Straftäterinnen die Strafe zwischen einem Tag (Mindestmaß der Freiheitsstrafe) und zweieinhalb Jahren festgesetzt werden.

Offen geblieben ist bisher, auf welche Dauer die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen anzuordnen sind. Da sie – anders als die Strafe – keine Reaktion auf die Schuld der Täter:innen, sondern eine Folgewirkung ihrer Gefährlichkeit darstellen, sind sie solange aufrecht zu erhalten, wie die Gefährlichkeit andauert. Im Urteilszeitpunkt kann diese Dauer noch nicht abgeschätzt werden, die Maßnahmen sind deshalb stets auf unbestimmte Zeit anzuordnen. Das Gericht hat nach Urteilsfällung in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Unterbringung weiter vorliegen. Die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher:innen ist jedoch spätestens nach zwei, die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter:innen längstens nach zehn Jahren zu beenden.

3.2.7 Bedingte Strafnachsicht

Am Ende dieses Abschnitts ist schließlich noch auf die Möglichkeit einer bedingten Strafnachsicht (im allgemeinen Sprachgebrauch wird meist von „bedingter Verurteilung“ gesprochen) hinzuweisen. Darunter versteht man, dass die **Strafe vorerst nur ausgesprochen, jedoch noch nicht vollstreckt** wird. Machen sich die Verurteilten während einer vom Gericht bestimmten Probezeit (mindestens ein und höchstens drei Jahre) nicht neuerlich strafbar, so bleibt ihnen der Vollzug der Strafe für immer erspart, sie ist endgültig nachzusehen.

Die gänzlich bedingte Strafnachsicht kommt bei Freiheitsstrafen in Frage. Das Gericht hat von ihr Gebrauch zu machen, „wenn anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um die Täter:innen von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken“. Gemeint ist damit, dass sich die Täter:innen **vermutlich auch ohne Strafvollzug** – allenfalls mit Unterstützung durch Bewährungshelfer:innen – **künftig wohlverhalten** werden und dass das **Unterbleiben der Strafvollstreckung von der Allgemeinheit nicht als Freibrief zur Begehung strafbarer Handlungen verstanden** wird. Liegen diese beiden Voraussetzungen vor, so ist die ausgesprochene Strafe bedingt nachzusehen.

Mitunter erweist es sich aber als unumgänglich, zumindest einen Teil der Strafe zu vollziehen. Dann ist dieser Strafteil unbedingt zu verhängen, der restliche Teil hingegen bedingt nachzusehen. Diese bedingte Nachsicht eines Teiles der Strafe ist sowohl bei den Freiheitsstrafen, als auch bei den Geldstrafen möglich. Man spricht in solchen Fällen von „teilbedingter“ Strafe. Bei Freiheitsstrafen gilt dabei die Besonderheit, dass mindestens ein Monat und nicht mehr als ein Drittel der Strafe unbedingt auszusprechen ist. Außerdem ist vorweg zu prüfen, ob nicht an Stelle des unbedingten Teiles der Freiheitsstrafe eine unbedingte Geldstrafe verhängt werden kann. Ist das der Fall, so muss im Strafurteil auf Geldstrafe und bedingte Freiheitsstrafe erkannt werden. Bei Geldstrafen kann höchstens die Hälfte bedingt nachgesehen werden.

Die bedingte Nachsicht einer Freiheitsstrafe kann übrigens nur zur Anwendung kommen, wenn die konkret verhängte Freiheitsstrafe zwei Jahre (bei den „teilbedingten“ Strafen ausnahmsweise auch drei Jahre) nicht übersteigt.

Eine bedingte Nachsicht kommt nicht nur bei Strafen, sondern auch bei den vorbeugenden Maßnahmen der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher:innen und der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher:innen in

Betracht. Diese Maßnahmen können nachgesehen werden, wenn nach der Person der Betroffenen und insbesondere durch einen zwischen Anlasstat und Verurteilung erzielten Behandlungserfolg anzunehmen ist, die bloße Androhung der Unterbringung werde ausreichen, um die Gefährlichkeit, gegen die sich die Maßnahme richtet, hintan zu halten. Wird die Maßnahme neben einer Strafe verhängt, so können nur beide gemeinsam bedingt nachgesehen werden.

3.2.8 Strafzumessungsgründe

Die vorangegangenen Ausführungen über das strafrechtliche Sanktionensystem haben gezeigt, dass sich die richterliche Tätigkeit nicht auf die Frage „schuldig – nicht schuldig“ beschränkt. Sie besteht vielmehr – einen Schuldspruch vorausgesetzt – auch wesentlich darin, aus dem vom StGB zur Verfügung gestellten Instrumentarium innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten die im Einzelfall richtige Sanktion auszuwählen. Die bei den einzelnen Delikten festgelegten Strafraumen sowie die allgemeinen und besonderen Strafzumessungsgründe geben dafür die Grenzen und Kriterien vor.

3.2.9 Diversion

Unter dem Begriff Diversion werden üblicherweise jene **Formen staatlicher Reaktion auf gerichtlich strafbares Verhalten zusammengefasst, die nicht in einem herkömmlichen Strafverfahren mit Urteil und Strafe bestehen**. Charakteristisch für Diversion ist, dass die Beschuldigten freiwillig Verpflichtungen übernehmen und erfüllen, die Strafen, Auflagen oder Weisungen ähnlich sind. Wenngleich der Schwerpunkt des Anwendungsbereiches der Diversion organisatorisch bei den Staatsanwaltschaften liegt, sind auch die Gerichte von Amts wegen verpflichtet, in Verfahren wegen Officialdelikten diversionell vorzugehen, wenn und sobald die gesetzlichen Voraussetzungen dazu vorliegen. Die diversionelle Erledigung ermöglicht die Einstellung des Verfahrens nach Zahlung eines Geldbetrags, nach Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder nach Ablauf einer Probezeit bzw. nach Absolvierung eines sogenannten außergerichtlichen Tausgleichs. Die entsprechenden Beschlüsse sind dabei während der Hauptverhandlung vom Schöffengericht, also allen Berufs- und Laienrichtern bzw. –richtern gemeinsam, zu fassen.

4 Ablauf eines Schöffenvorgahrens

Die Tätigkeit der Schöffinnen bzw. Schöffen ist auf die **Hauptverhandlung** (so nennt das Gesetz die Gerichtsverhandlung im Strafprozess, in der über die Frage der Schuld von Angeklagten entschieden wird) beschränkt. Bevor es zu einer Hauptverhandlung kommt, hat oft schon ein umfangreiches Verfahren stattgefunden. Man bezeichnet diesen Prozessabschnitt als Ermittlungsverfahren. In diesem ist der Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit zu klären, dass die Staatsanwaltschaft entscheiden kann, ob sie gegen den oder die Beschuldigte Anklage erheben oder das Verfahren auf andere Weise beenden kann. Das Ermittlungsverfahren steht unter der Leitung der Staatsanwaltschaft und wird im Einvernehmen mit der Kriminalpolizei geführt.

Entscheidet sich die Staatsanwaltschaft für die Anklageerhebung, so hat sie eine Anklageschrift zu verfassen. Darin muss sie genau darlegen, was sie den Beschuldigten zur Last legt und worauf sich ihr Tatverdacht gründet.

4.1 Beginn der Hauptverhandlung

Die **Hauptverhandlung** ist das **Kernstück des gerichtlichen Strafverfahrens**. Ausschließlich die in ihrem Rahmen erörterten Beweismittel und erzielten Ergebnisse dürfen bei der Urteilsfindung verwertet werden.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Danach befragt der:die vorsitzende Berufsrichter:in die Angeklagten zu ihren persönlichen Daten (Name, Geburtsdatum, usw.) und ermahnt sie zur Aufmerksamkeit im Hinblick auf den Vortrag der Anklage und auf den Gang der Verhandlung. Nach der Ermahnung des Angeklagten sind die Schöffinnen bzw. Schöffen, die im laufenden Jahr noch nicht beeidet wurden, zu beeiden. Die **Eidesformel** lautet:

„Sie schwören und geloben vor Gott, die Beweise, die gegen und für den Angeklagten vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vorteil oder zum Nachteil des Angeklagten reichen kann, das Gesetz, dem Sie Geltung verschaffen sollen, treu zu beobachten, vor Ihrem Ausspruch über

den Gegenstand der Verhandlung mit niemand, außer mit den Mitgliedern des Gerichtshofes, Rücksprache zu nehmen, der Stimme der Zu- oder Abneigung, der Furcht oder der Schadenfreude kein Gehör zu geben, sondern sich mit Unparteilichkeit und Festigkeit nur nach den für und wider den Angeklagten vorgeführten Beweismitteln und Ihrer darauf gegründeten Überzeugung so zu entscheiden, wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können.“

Nach der Verlesung dieser Eidesformel durch die:den Vorsitzende:n werden die Schöffinnen bzw. Schöffen, die während der Beeidigung stehen müssen, von dieser:diesem einzeln aufgerufen und müssen antworten: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe.“ Geschworene, die keinem Religionsbekenntnis angehören oder deren Bekenntnis diese Eidesleistung untersagt, brauchen nicht zu schwören; sie werden durch Handschlag verpflichtet.

4.2 Weiterer Verlauf

Nach Erledigung dieser Förmlichkeit folgt der **Vortrag der Anklage**. In ihrem Vortrag hat die Staatsanwaltschaft alle Anklagepunkte anzuführen und so weit zu begründen, wie dies zum Verständnis der Anklage erforderlich ist. Dadurch erhalten die Angeklagten nochmals detailliert Kenntnis von der ihnen zur Last gelegten strafbaren Handlung; auch die Schöffinnen bzw. Schöffen werden auf Grund des Vortrags erkennen können, was im einzelnen Gegenstand des Strafverfahrens ist.

Das Gericht ist im Rahmen der Hauptverhandlung auf die Prüfung der Tat, die die Staatsanwaltschaft den Angeklagten vorwirft, beschränkt und kann nicht von sich aus eine andere, von dieser nicht angeklagten Tat beurteilen. Das heißt: Ist eine Person nur wegen eines Diebstahls angeklagt, den sie an einem bestimmten Tag im Supermarkt X begangen haben soll, so kann sie nicht etwa wegen einer Körperverletzung verurteilt werden, die sie einer Person bei einer Schlägerei zugefügt hat. Ebenso wenig kommt eine Verurteilung wegen eines anderen Diebstahls in Betracht. Dieser Grundsatz gilt selbst dann, wenn sich in der Hauptverhandlung gewichtige Anhaltspunkte für neue Delikte ergeben. Allerdings kann die Staatsanwaltschaft in einem solchen Fall die Anklage mündlich „ausdehnen“ und damit – um beim Beispiel zu bleiben – auch die Körperverletzung oder den anderen Diebstahl in Verfolgung ziehen. Tut sie dies nicht, kommt eine Bestrafung des:der Angeklagten wegen dieser Taten nicht in Betracht.

Die Angeklagten oder ihre Verteidiger:innen können auf den Vortrag der Anklage mit einer **Gegenäußerung** antworten und der Anklage ihre Sicht der Dinge entgegenstellen. Daran schließt sich eine eingehende **Vernehmung der Angeklagten** durch die:den Vorsitzende:n an; selbst wenn sich die Angeklagten schuldig bekennen, werden sie regelmäßig aufgefordert, den Sachverhalt darzulegen. Das gilt natürlich umso mehr, wenn sie sich mit „nicht schuldig“ verantworten. Die Angeklagten können aber nicht gezwungen werden, der Aufforderung der Richter:innen nachzukommen. Sie dürfen sich auch weigern, eine Stellungnahme abzugeben, oder die Beantwortung einzelner an sie gerichteter Fragen ablehnen. Im Gegensatz zu Zeuginnen bzw. Zeugen dürfen die Angeklagten, sofern sie dabei niemanden anderen falsch beschuldigen, auch die Unwahrheit sagen. Sie können wegen einer falschen Aussage nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Nach der Vernehmung durch die:den Vorsitzende:n können die anderen Berufsrichter:innen bzw. Berufsrichter und die Schöffinnen bzw. Schöffen Fragen an den bzw. die Angeklagten stellen. Dieses Recht steht ebenso der Staatsanwaltschaft, den Privatbeteiligten (das sind die durch die Straftat Geschädigten, die im Rahmen des Strafverfahrens Schadenersatz verlangen) oder ihren Vertretern bzw. Vertreterinnen, dem Opfer sowie der:dem Verteidiger:in zu. Voraussetzung ist allerdings in allen Fällen, dass sie dazu von der:dem Vorsitzenden das Wort erhalten haben. Diese:r leitet überhaupt den Verhandlungsablauf; er:sie hat dafür zu sorgen, dass die Verhandlung straff und dem Gesetz gemäß durchgeführt wird, er:sie vernimmt nicht nur die Angeklagten, sondern auch die Zeuginnen bzw. Zeugen und Sachverständigen, bestimmt die Reihenfolge der Beweise u.v.m.

Abgesehen von dieser Verhandlungsleitung unterscheidet sich die Stellung des:der Vorsitzenden jedoch nicht von der der anderen Mitglieder des Schöffensenates. Alle drei Mitglieder des Gerichtshofs, also auch die beiden Schöffinnen bzw. Schöffen, sind vielmehr **vollwertige Richter:innen**. Das bedeutet, dass nicht nur das Urteil, sondern daneben auch viele wesentliche Beschlüsse während der Hauptverhandlung (z.B. über einen allfälligen Ausschluss der Öffentlichkeit oder über die Ablehnung zusätzlicher Beweisanträge) von allen Richterinnen bzw. Richtern gemeinsam zu fassen sind. Jedem Mitglied des Schöffensenats kommt dabei die gleiche Stimme zu. Das erfordert Beratung und Abstimmung innerhalb des Senats. Bei gewichtigen Entscheidungen (wenn etwa die Verhängung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft über Angeklagte zur Debatte steht) ist beides zum Schutz der Unabhängigkeit unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Beratungszimmer durchzuführen. Über Zwischenentscheidungen, die während der Hauptverhandlung zu fällen sind und keiner ausführlichen Erörterung bedürfen, kann der Senat allerdings auch im Verhandlungssaal mit leiser Stimme beraten und, sofern sich keine Meinungsverschiedenheit ergibt,

Beschluss fassen. Man nennt diese Form der Entscheidungsfindung „Beschlussfassung nach Umfrage“.

4.3 Beweisverfahren

Nach der Vernehmung der Angeklagten eröffnet die:der Vorsitzende das Beweisverfahren. Sie:Er vernimmt die **Zeuginnen bzw. Zeugen** und **Sachverständigen**, verliest maßgebliche Urkunden oder nimmt einen Augenschein vor. Welche Beweise aufzunehmen sind, hängt von den Anträgen der Staatsanwaltschaft, der Privatbeteiligten, der Angeklagten und der Verteidiger:innen ab („Beweisanträge“), die:der Vorsitzende kann aber auch von sich aus Beweisaufnahmen anordnen. Werden Zeuginnen bzw. Zeugen und Sachverständige vernommen, so gibt es übrigens auch hier ein Fragerecht der Schöffinnen bzw. Schöffen und der anderen verfahrensbeteiligten Personen.

Nach Abschluss des Beweisverfahrens folgen die **Plädoyers** der Staatsanwaltschaft, der Privatbeteiligten oder ihrer Vertreter:innen, der Verteidiger:innen und der Angeklagten. Darin können sie das Ergebnis der Hauptverhandlung aus ihrer Sicht zusammenfassen und die Argumente, die den Standpunkt der Anklage bzw. der Verteidigung untermauern, hervorheben. Die Staatsanwaltschaft wird ihr Plädoyer üblicherweise mit dem Antrag auf Bestrafung der Angeklagten abschließen, wobei sie jedoch keine bestimmte Strafe beantragt. Verteidiger:innen und Angeklagte plädieren entweder auf Freispruch oder ersuchen um milde Bestrafung. Nach der Erklärung der Angeklagten, denen stets das letzte Wort gebührt, erklärt der:die Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen.

Daraufhin zieht sich der Richtersenat zur Urteilsfällung in das Beratungszimmer zurück. Dort haben dann die Berufsrichter:innen und die beiden Schöffinnen bzw. Schöffen gemeinsam über die zu treffende Entscheidung zu beraten. Dabei dürfen nur die:der Schriftführer:in und in Ausbildung befindliche Gerichtspersonen (Rechtspraktikantinnen bzw. Rechtspraktikanten und Richteramtsanwärter:innen) anwesend sein.

4.4 Beratung und Abstimmung

Die:Der Vorsitzende führt die Beratung und fasst dazu einleitend nochmals die Verfahrensergebnisse zusammen. Sie:Er wird sich mit den einzelnen Beweismitteln und ihrer Überzeugungskraft auseinandersetzen, ihre Bedeutung für die Entscheidung des Gerichts darlegen

und ausführen, welche Rechtsfragen bei der Urteilsfällung zu beachten sind. Ergeben sich dabei Unklarheiten, sollten sich die Schöffinnen bzw. Schöffen nicht scheuen, Fragen an die Berufsrichter:innen zu richten. Erst wer genau weiß, auf welche Punkte es bei einer Entscheidung ankommt, kann ein zutreffendes, dem Gesetz entsprechendes Urteil fällen. Dass auch die Schöffinnen bzw. Schöffen an das Gesetz gebunden sind, wurde schon mehrfach betont.

Nach der Beratung kommt es zur **Abstimmung**. Sofern prozessuale Fragen auftauchen, z.B. die Notwendigkeit einer Ergänzung des Verfahrens, ist über diese zuerst zu entscheiden. Hierauf wird, und zwar für alle Angeklagten und für jede Tat gesondert, darüber abgestimmt, ob sie der ihnen zur Last gelegten Handlungen schuldig sei. Dabei stehen Richter:innen immer wieder vor dem Problem, ob sie den ihre Unschuld betuernden Angeklagten Glauben schenken oder ob sie diese ungeachtet dessen auf Grund der übrigen Beweisergebnisse für schuldig halten sollen. Bei Beurteilung dieser Frage kommt es stets auf die innere Überzeugung der jeweiligen Richter:innen an. Maßgeblich ist also nicht, wie viele Zeuginnen bzw. Zeugen die Version der Angeklagten bestätigen oder wie viele Zeuginnen bzw. Zeugen sie belasten. Es gibt nämlich keine Beweisregeln, es gilt vielmehr der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Steht einer von der:dem Richter:in für glaubwürdig erachteten Aussage daher eine noch so große Anzahl gegenteiliger Angaben anderer Zeuginnen bzw. Zeugen gegenüber, so kann er:sie im Urteil dennoch der ersten Aussage folgen. Freilich darf hierbei nicht willkürlich vorgegangen werden.

Mitunter kann es passieren, dass man auch nach der gewissenhaftesten Prüfung aller Beweismittel nicht weiß, wem man glauben soll. Für solche Fälle gilt der alte Rechtsgrundsatz: „Im Zweifel für die:den Angeklagten“. Freilich heißt das nicht, dass schon dann zu Gunsten der Angeklagten zu entscheiden ist, wenn überhaupt irgendwelche Zweifel möglich sind. Es kommt darauf an, ob die entscheidenden Richter:innen (auch die Schöffin bzw. der Schöffe) selbst vernünftig begründete Zweifel hegen. Spricht nach deren Überzeugung alles für die Schuld der Angeklagten, so kann von einem solchen Zweifel nicht die Rede sein.

Bei der Abstimmung geben zuerst die Schöffinnen bzw. Schöffen, in alphabetischer Reihenfolge, ihr Urteil ab. Dann sind die Berufsrichter:innen an der Reihe. Im dreiköpfigen Senat gilt als beschlossen, wofür sich zumindest zwei Richter:innen übereinstimmend entschieden haben. Sind daher die beiden Schöffinnen bzw. Schöffen etwa entgegen der Ansicht der Berufsrichterin bzw. des Berufsrichters der Auffassung, dass die Angeklagten freizusprechen wären, so ist ihre Meinung ausschlaggebend. Allerdings kann gegen die Stimme des Berufsrichters bzw. der Berufsrichterin kein Schuldspruch gefällt werden. Im vierköpfigen

Senat gilt ebenfalls das Mehrheitsprinzip; bei Stimmengleichheit zählt die für die Angeklagten günstigere Meinung. Übrigens: Bei der Abstimmung über die Schuldfrage kann man sich nicht der Stimme enthalten.

Ergibt die Abstimmung, dass die Angeklagten schuldig zu sprechen sind, so ist anschließend gesondert über die Strafe abzustimmen. Dafür gilt grundsätzlich, was soeben über die Abstimmung zur Schuldfrage gesagt wurde. Allerdings muss ein:e Richter:in, die:der die Schuldfrage verneint hat und dabei überstimmt worden ist, nicht weiter an der Abstimmung teilnehmen. Dann ist ihre:seine Stimme der für die Angeklagten günstigsten Meinung zuzuzählen.

Wie bereits im Kapitel 2.4. festgehalten, darf über die Beratung und die Abstimmung nichts nach außen getragen werden. Richter:innen wie auch Schöffinnen bzw. Schöffen sind **zur Verschwiegenheit verpflichtet**.

4.5 Schluss der Verhandlung

Nach der Beendigung der Beratungen über das Urteil betritt der Schöffensenat erneut den Verhandlungssaal, wo die:der Vorsitzende das **Urteil samt den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet** und den Angeklagten im Fall einer Verurteilung über die ihnen zustehenden Rechtsmittel belehrt. Diese kann dann ebenso wie die Staatsanwaltschaft eine sogenannte **Rechtsmittelerklärung** abgeben. Sie können also sagen, dass sie das Urteil annehmen, dass sie es anfechten oder dass sie sich ihre weitere Vorgangsweise noch überlegen werden. Danach schließt die:der Vorsitzende die Hauptverhandlung.

Damit ist die Tätigkeit der Schöffinnen bzw. Schöffen beendet. An der schriftlichen Ausfertigung des Urteils nehmen sie nicht mehr teil; das obliegt allein der:dem Berufsrichter:in. Ebenso wenig werden sie von einem Rechtsmittel des oder der Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft berührt. Das Oberlandesgericht oder der Oberste Gerichtshof entscheiden ohne jede weitere Befassung der Erstrichter:innen.

